

ANTRAG**der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dipl.Ing. Scheuch
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Österreichischen
Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Österreichischen
Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Zum Versorgungsauftrag zählt auch die Veranstaltung eines Spartenprogramms gemäß § 9a.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Sport-Spartenprogramm

§ 9a. (1) Der Österreichische Rundfunk hat für ein Fernseh-Spartenprogramm im Bereich Sport zu sorgen.

(2) Für die Besorgung dieses Auftrages kann sich der Österreichische Rundfunk einer Tochtergesellschaft, deren Alleingesellschafter er ist, bedienen.

(3) Das Spartenprogramm ist über Satellit zu verbreiten. § 20 Abs. 1 PrTV-G ist auf dieses Programm anzuwenden.

(4) Auf die Veranstaltung des Spartenprogramms finden § 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 5 Abs. 1, 2 und 4 keine Anwendung. Die Regelungen des 3. Abschnitts über Werbung und Patronanzsendungen sind anzuwenden.“

3. § 14 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Sportsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, darf die Werbung nur zwischen die eigenständigen Teile eingefügt werden, wobei zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen ein Abstand von mindestens 20 Minuten liegen muss. Bei Sportübertragungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen darf die Werbung nur in die Pausen eingefügt werden. Das Unterbrechen anderer Fernsehsendungen in Programmen nach § 3 Abs. 1 durch Werbung (Unterbrecherwerbung) ist unzulässig.“

4. In § 17 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „und“ im ersten Satz und im Klammerausdruck jeweils durch „oder“ ersetzt.

5. Dem § 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) §§ 3, 9a, 14 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xxx/2005 treten am 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Begründung:

Den Änderungen in § 3 und der Ergänzung in § 9a liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Insbesondere mit der Regelung in § 3 Abs. 8 wird der öffentlich-rechtliche Versorgungsauftrag um die Veranstaltung eines Spartenprogramms erweitert. Die inhaltlichen Kriterien bestimmen sich nach § 9a, wobei davon auszugehen ist, dass bis auf vereinzelte Ausnahmen (vgl. § 9a Abs. 4) alle Bestimmungen und hierbei insbesondere die Werberegulungen, die schon bisher für die Programme ORF 1 und ORF 2 galten, zur Anwendung kommen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung als auf den Sport beschränktes Spartenprogramm ist weiters davon auszugehen, dass an dieses Programm nicht alle inhaltlichen Anforderungen nach § 4 ORF-G zu stellen sind, ohne dass es hierzu aber einer Klarstellung bedürfte. Soweit aber dem Programmauftrag durch die Ausstrahlung von Sportsendungen entsprochen werden kann, finden aber auch die inhaltlichen Aufträge Anwendung.

Mit der Änderung in § 14 wird klargestellt, dass eine Unterbrechung von Sportsendungen durch Werbung dann möglich ist, wenn diese Sendungen aus eigenständigen Teilen bestehen. Hierbei ist auf den inhaltlichen und sachlichen Zusammenhang abzustellen, indem jeder Teil (ähnlich einer Magazinsendung) einer thematisch abgegrenzten Darstellung bestimmter Vorgänge oder Geschehnisse rund um ein Sportereignis, das auch mehrere Sportarten umfassen kann, gewidmet ist. Um auch dabei die Anzahl der Unterbrechungen in Grenzen zu halten (und nicht von der Themenwahl des Rundfunkveranstalters abhängig zu machen), wird die Einhaltung eines Abstandes von 20 Minuten zwischen Werbeunterbrechungen vorgesehen.

Bei den eigenständigen Teilen ist auch an die Vor- und Nachberichterstattung in Zusammenhang mit einem bestimmten Sportereignis zu denken. Am Beispiel eines Formel 1 Rennens erläutert bedeutet die vorgeschlagene Regelung, dass etwa eine Vorberichterstattung zum Rennen (d.h. eine Berichterstattung über die Abläufe vor dem eigentlichen Beginn des Rennens) durch Werbung von der Übertragung des Bewerbs selbst getrennt sein kann und somit ebenso möglich ist, wie eine von der Übertragung des Bewerbs durch Werbung getrennte „Nachberichterstattung“ über die Vorkommnisse nach Ende des Bewerbs. Bei der eigentlichen Sportübertragungen (d.h. der Übertragung des tatsächlichen Bewerbs vom Start bis zum Ende des Wettbewerbs) bleibt die Rechtslage insofern unverändert, als ein Einfügen von Werbung nur in die natürlichen Pausen, wie etwa die Halbzeitpause bei einem Fußballspiel, möglich ist. Dieses Verständnis legt auch die Interpretative Mitteilung der Europäischen Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Fernsehrichtlinie über die Fernsehwerbung, ABl. C 102/2 vom 28.4. 2004 hinsichtlich des Art 11 Abs. 2 der Fernsehrichtlinie zugrunde, wenn dort ausgeführt wird, dass es sich bei den Pausen um solche Unterbrechungen handeln muss, „die sich natürlich und regelmäßig unmittelbar aus der Struktur der Veranstaltung oder des Ereignisses ergeben“. Dem entspricht auch, dass nach dem Erläuternden Bericht zum Fernsehübereinkommen davon die Rede ist, dass die natürlichen Pausen den objektiven Unterbrechungen der betreffenden Sportart entsprechen.

Die Änderung in § 17 dient der Angleichung an die Bestimmung des Art. 17 der Fernsehrichtlinie 89/552/EG in der Fassung 97/36/EG sowie an Art. 17 des Europaratübereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen. Beide Rechtsinstrumente lassen es genügen, wenn ein Patronanzhinweis nur am Anfang oder am Ende einer Sendung ausgestrahlt wird.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.

